



**Regionalverband
Ostwürttemberg**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bahnhofplatz 5
73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 07171 / 927 64-0
Telefax 07171 / 927 64-15

info@ostwuerttemberg.org
www.ostwuerttemberg.org

Verbandsdirektor
Franka Zanak
Verbandsvorsitzender
Gerhard Kieninger

22. Februar 2023

Regionalverband Ostwürttemberg Bahnhofplatz 5 73525 Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
z.Hd. Herrn Hartmut Kühnle
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Neuaufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften Nr. 540 „Anbindung Gügling an die OU Bargau“, Gemarkungen Bettringen, Bargau und Flur Zimmern

Ihr Schreiben vom 14. November 2023

Sehr geehrter Herr Kühnle,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Der Planungsausschuss hat die vorliegende Stellungnahme zu dem Bebauungsplanentwurf „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ sowie die damit in Verbindung stehende 12. Flächennutzungsplanänderung des VVG Schwäbisch Gmünd - Waldstetten in seiner Sitzung vom 21.02.2024 wie dargestellt beschlossen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ sowohl im Rahmen des derzeit rechtskräftigen Regionalplans 2010 als auch der Gesamtfortschreibung 2035. Dennoch hat die Stadt Schwäbisch Gmünd den Begründungsteil des Bebauungsplanentwurfs um eine fundierte Auseinandersetzung mit den berührten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu ergänzen.

Ziel- und Grundsatzbetroffenheit im Regionalplan 2010

Ausgehend von dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan sieht der Regionalverband eine durch die Planung ausgehende Betroffenheit von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ weist im südlichen Teilbereich, bis auf ein Angrenzen an eine Grünzäsur (Regionalplan 2010 PS 3.1.2 (Z)), keine Ziel- oder Grundsatzbetroffenheit auf.

3.1.2 (Z) Grünzäsuren

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Grünzäsuren sollen im Zusammenwirken mit den regionalen Grünzügen ausreichende Freiräume zwischen aufeinanderfolgenden Siedlungsbereichen sichern. Sie dienen gleichzeitig der Vernetzung der regionalen Grünzüge und sollen die ökologischen Ausgleichsfunktionen der wohnungsnahen Landschaftsbereiche erhalten und verbessern. In den Grünzäsuren finden daher keine Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen oder sonstige Beeinträchtigungen dieser Funktionen statt. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Grünzäsuren gegen die Siedlungsbereiche erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs hingegen tangiert einen Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)), einen Schutzbedürftigen Bereich für

Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan 2010 PS 3.2.1 (Z)) sowie einen Regionalen Grünzug (Regionalplan 2010 PS 3.1.1).

3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegen gewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

3.2.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen das Netz der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie der flächenhaften Naturdenkmale und der geschützten Biotope. Sie sollen insbesondere die landschaftlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Artenvielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt sichern und gleichzeitig dem Erhalt der Bodenfunktion als Standort für die natürliche Vegetation und landschaftsgeschichtliche Urkunde dienen. Durch Erhalt und sorgsame Pflege der natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten und Eigenarten wie Talauen, Feuchtgebiete, Gewässer und Waldgebiete sowie durch Schutz und Pflege der landschaftsprägenden Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) sollen sie gleichzeitig auch einen Beitrag zur Erhaltung und Pflege des historischen Kulturlandschaftsbildes der Region Ostwürttemberg leisten und so den Erholungswert der Landschaft erhalten. Dem Schutzzweck entgegenwirkende Vorhaben und Maßnahmen sollen in diesen Gebieten vermieden, die Erholungsnutzung soll auf eine schonende, die Natur nicht beeinträchtigende Art und Weise beschränkt werden.

PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.



Abb. 2: Lage des Plangebiets „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ im Regionalplan 2010

Wie zuvor bereits dargestellt, tangiert der nördliche Teil des Bebauungsplans „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ im Rahmen des rechtskräftigen Regionalplans 2010 einen Regionalen Grünzug (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)), einen Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan 2010 PS 3.2.1 (Z)) sowie einen Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)). Die Planung sieht vor die Verbindungsstraße ab Höhe der Lise-Meitner-Straße in Richtung Zimmern in einen Landwirtschafts-, Rad- und Fußverkehrsweg umzuwidmen. Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass hierbei keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden. Der Regionalverband Ostwürttemberg sieht demgemäß die Belange der eben genannten Ziele und des Grundsatzes nicht verletzt.

Im Rahmen des Regionalplans 2010 grenzt die vorliegende Planung im südlichen Teilbereich der Flächenkulisse an eine Grünzäsur (Regionalplan 2010 PS 3.1.2 (Z)). Die Funktionen der betroffenen Grünzäsur bestehen darin, die Siedlungsbereiche zwischen Oberbettringen und Bargau zu gliedern, die Funktion der landwirtschaftlichen Vorranggebiete zu erhalten und eine Grünbrücke innerhalb des Regionalen Grünzugs zu schaffen. Angesichts der Tatsache, dass der Regionalverband die genannten Funktionen durch die Herstellung einer Erschließungsstraße nicht für verletzt sieht und der, dass das Vorhaben nur an die Grünzäsur grenzt, kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des genannten Ziels der Raumordnung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden.

Ziel- und Grundsatzbetroffenheit im Regionalplan 2035 (Entwurf)

Im Rahmen des zukünftigen und derzeit noch nicht rechtskräftigen Regionalplanentwurfs 2035 befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege und grenzt gleichzeitig an ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege;

3.2.1.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Z Zur Sicherung und Entwicklung funktional zusammenhängender, intakter, resilienter Lebensräume durch Vernetzung von Schutzgebieten und durch weitere Ausformung des landesweiten Biotopverbunds sowie weiterer für die biologische Vielfalt wertvoller Gebiete in der Region sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind funktionswidrige Nutzungen, insbesondere Siedlungsentwicklungen, ausgeschlossen.

(2) Z In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind ausnahmsweise zulässig:

- kleinteilige Erweiterungen von bestehenden standortgebundenen technischen Infrastrukturen der öffentlichen Versorgung,
- Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur sowie Erschließungsstraßen und Radwege,
- Straßen- und Schienenneubaumaßnahmen für den regionalen Verkehr, die nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt sind,
- Maßnahmen, die zum naturnahen Hochwasserschutz, zur naturnahen Gewässerentwicklung oder zur Renaturierung von Mooregebieten dienen,
- naturnahe Erholungsnutzungen samt zugehörigen Einrichtungen, soweit diese von untergeordneter baulicher Ausprägung sind,

soweit keine freiraumschonendere Alternative besteht, die Funktionsfähigkeit der Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet bleibt.

3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) G Gebiete, die der Ergänzung von der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Aufwertung von Landschaftsräumen dienen können und sich besonders zur Entwicklung der Landschaftsfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen eignen, sind als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In ihnen ist dem Umsetzungspotenzial von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen v.a. für den Biotopverbund bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

zweitens ein Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft;

3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft

(1) Z Flächen, die sich aufgrund ihrer Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten im regionalen Vergleich besonders gut für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln und Rohstoffen eignen, sind als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten sowie zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten. Sie sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind bauliche Anlagen sowie andere raumbedeutsame Nutzungen, ausgeschlossen, soweit sie mit dieser landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind.

(2) Z In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind ausnahmsweise zulässig, sofern keine Alternative außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft besteht:

- Bauliche Anlagen und Nutzungen, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen nach § 35 (1) 1.- 4. BauGB im Außenbereich zulässig sind,

- Regionalbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb und außerhalb von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, sofern bei der Standortwahl der Flächenzuschnitt berücksichtigt wird,
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter 4 ha mit funktionaler Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb,
- Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen,
- Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur, sowie Erschließungsstraßen und Radwege,
- Straßen- und Schienenneubaumaßnahmen für den regionalen Verkehr, die nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt sind.

Agri-Photovoltaik als Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, unter denen eine acker- und gartenbauliche Nutzung zur Produktion von Lebens- oder Futtermitteln sowie landwirtschaftlichen Rohstoffen möglich ist, ist zulässig, sofern kein Landschaftsraum mit besonders hochwertigem Landschaftsbild betroffen ist.

3.2.3.3 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

- (1) G *Flächen, die aufgrund ihrer Bodengüte und der Bewirtschaftbarkeit gut geeignet sind für eine Produktion von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen, sind als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Flächen der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sowie landwirtschaftliche Flächen mit vergleichbarer Eignung, gemäß Wirtschaftsfunktionskarte, sollen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden.*
- (2) G *Eine Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für andere Zwecke soll im Falle fehlender Alternativen nur im unbedingt notwendigen Fall Umfang erfolgen. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen sollen bevorzugt Flächen mit ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen in Anspruch genommen werden, sofern sie nicht aufgrund ihrer ökologischen Funktionen von Bedeutung sind.*

und drittens einen Regionalen Grünzug (VRG).

3.1.1 Regionale Grünzüge

- (1) Z *Die Regionalen Grünzüge bilden ein großräumiges, zusammenhängendes Freiraumnetz, das zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser), der biologischen Vielfalt, der Siedlungsgliederung, der landschaftsbezogenen Erholung, des Landschaftsbilds sowie der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dient.*

Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen soweit sie mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht vereinbar sind.

- (2) Z *In den Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise zulässig:*
- Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen.
 - Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen,
 - privilegierte Vorhaben der energetischen Nutzung von Biomasse gem. § 35 (1) Nr. 6,
 - Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur sowie Erschließungsstraßen und Radwege,

- Straßenneubaumaßnahmen für den überregionalen Verkehr nach Plansatz 4.1.3 Abs. 5 und Schienenneubaumaßnahmen,
- die Erneuerung bzw. die kleinräumige Erweiterung vorhandener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport,
- Aufschüttung und Abgrabungen, die zur Erweiterung von bestehenden Depots, zur naturnahen Gewässerentwicklung oder zum Schutz vor Hochwasser dienen,
- eine vorübergehende Nutzung durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe,

soweit keine freiraumschonendere Alternative besteht und die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

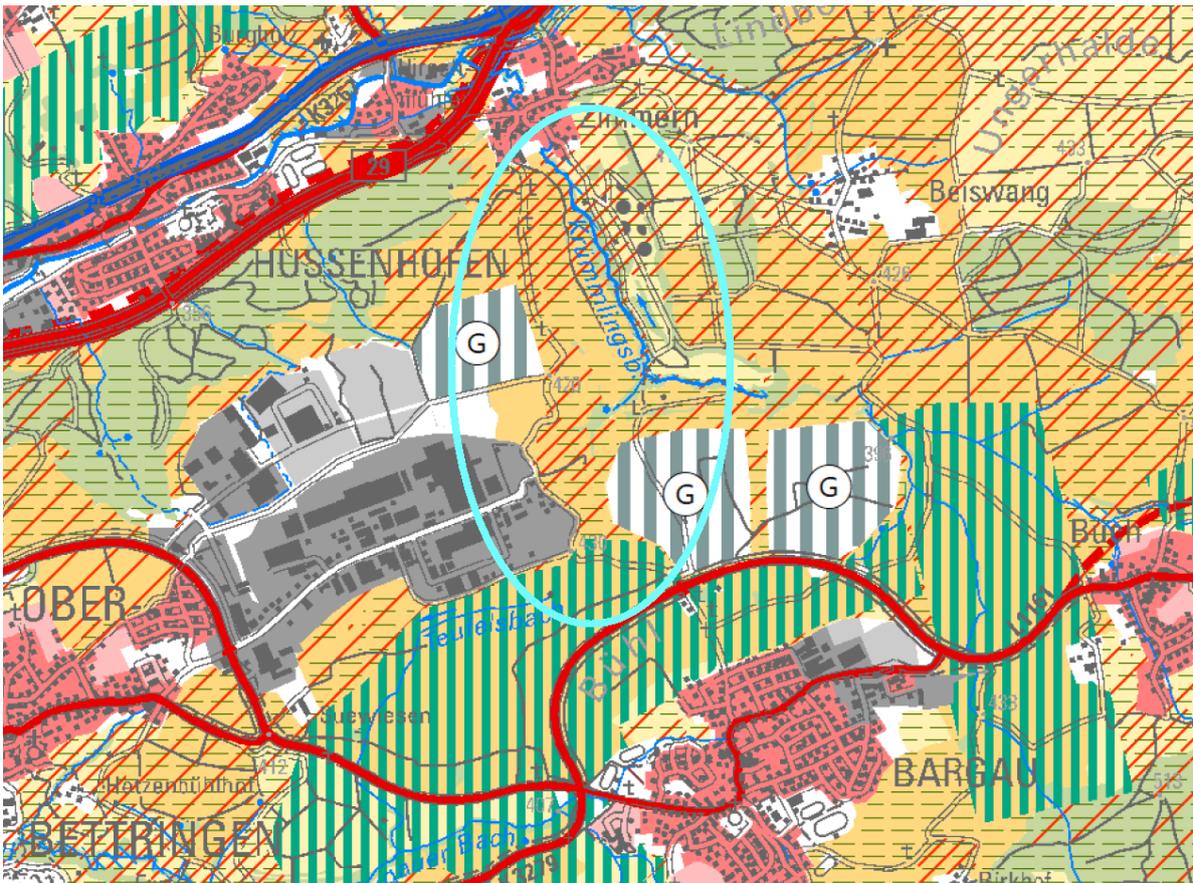


Abb. 3: Lage des Plangebiets im Rahmen der Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035

Im Rahmen der laufenden Regionalplanfortschreibung des Regionalplans 2035 ist eine Aufstellung und voraussichtliche Genehmigung des Bebauungsplans „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ im Zuge der in den Plansätzen 3.1.1 Abs. 2, 3.2.1.1 Abs. 2 und 3.2.3.2 Abs. 2 formulierten Ausnahmen der linienhaften Erschließungsstraßen regionalplanerisch gesichert. Dennoch ist im Zuge des Regionalplans 2035 eine dezidierte Auseinandersetzung mit den o.g. Freiraumzielen wünschenswert. Demnach ist im weiteren Verfahren darzulegen wie mit dem Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, dem Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie dem Regionalen Grünzug umgegangen wird.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
M. Eng. Alex Beljaev